

# Aufgrabungsgesuch

Für Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen  
Strassengebiet (Gemeindestrassen)

---

## Gesuchsteller/in

Bauherrschaft, Werk, etc. \_\_\_\_\_

Baugesuch Nr. \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mail: \_\_\_\_\_

## Ort der Aufgrabung

innerhalb Bauzone

ausserhalb Bauzone

Strassen und Nr.: \_\_\_\_\_

## Aufgrabung für

Kanalisationsanschluss

Wasseranschluss

Strassenarbeiten (Anpassung Randabschlüsse, etc.)

\_\_\_\_\_

## Ausführende Tiefbau-/Strassenbauunternehmung

Firma: \_\_\_\_\_

Verantwortliche Person: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mail: \_\_\_\_\_

Beginn der Arbeiten: \_\_\_\_\_ Voraussichtliche Dauer: \_\_\_\_\_

Bitte senden Sie das Gesuch inkl. Beilagen in 1-facher Ausführung an [werkhof@therwil.ch](mailto:werkhof@therwil.ch)

Situationsplan mit eingezeichnetem Aufgrabungsbereich (zwingend)

\_\_\_\_\_

Der/die Gesuchsteller/in bestätigt hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesuchs, samt Beilagen.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Gesuchsteller/in: \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Projektleiter/in: \_\_\_\_\_

# Allgemeine Bedingungen

## 1. Allgemeines zur Ausführung

Die Bauarbeiten dürfen nur nach den Weisungen der Abteilung BRI ausgeführt werden und sind einer versierten Tief- und Strassenbauunternehmung zu übertragen. Die Gräben sind mit geeigneten Verdichtungsgeräten sorgfältig in Schichten von max. 50 cm Stärke zu verdichten. Die Grabenränder sind mind. 25 cm nachzuschneiden, im Zweifelsfall ist der Leiter Werkhof der Gemeinde Therwil hinzuzuziehen. Verbleibende Belagstreifen von 50 cm und weniger bis zum Randanschluss müssen entfernt und erneuert werden. Bei Trottoirs von 2.00 m und weniger muss der Belag auf der ganzen Breite ersetzt werden. Bestehende Randabschlüsse dürfen nicht untergraben werden. Diese sind abzubrechen und nach der Grabenauffüllung wieder neu zu erstellen. Die Belagstirnen müssen vor Belageinbau zwingend mit Fugoplast oder einem gleichwertigen Produkt angestrichen werden.

Unmittelbar nach der Grabenauffüllung und Verdichtung ist folgender Belag einzubauen:

- Fahrbahn:  10 cm ACT 16N (bei maschinellem Einbau ACT 22N)  
 3 cm AC 8N
- Trottoir:  5 cm ACT 16N (bei maschinellem Einbau ACT 22N)  
 3 cm AC 8N

## 2. Markierungen

Bestehende Markierungen, welche durch die Aufgrabung in Mitleidenschaft gezogen wurden, sind durch den Gesuchsteller resp. Unternehmer wieder instand stellen zu lassen. Die Markierung hat unmittelbar nach dem Belageinbau zu erfolgen.

## 3. Grabenbleche/Durchfahrtsbreite

Grabenbleche sind vom 1. November bis Ostern generell nicht gestattet (Winterdienst). Ist ihre Anwendung unumgänglich, sind sie, nach Rücksprache mit dem Werkhof, niveaugleich zu versenken. Eine Durchfahrtsbreite von min. 3.0 m (Ereignisdienst) muss jederzeit gewährleistet sein.

## 4. Einmass/Leitungskataster

Spätestens einen Arbeitstag vor dem Eindecken der Leitungen hat der Gesuchsteller resp. Unternehmer den jeweiligen Werkseigentümer für das Einmessen der Leitung zu benachrichtigen. Der Aufnahmebeleg gilt als Bestätigung für die erfolgte Einmessung. Nicht eingemessene Werkleitungen sind auf Kosten des Gesuchstellers resp. Unternehmers wieder freizulegen.

## 5. Schäden/bestehende Werkleitungen

Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten infolge dieser Baumassnahmen entstehen, haftet der Gesuchsteller resp. dessen Unternehmer. Der Unternehmer hat die genaue Lage aller im Aufgrabungsbereich vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Werken zu erheben. Nachträgliche Setzungen müssen vom Unternehmer behoben werden (SIA 118 art. 172/176).

## 6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Therwil schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

---

## Bewilligung

Die Aufgrabung wird  bewilligt  nicht bewilligt

**Gemeinde Therwil**

Leiter Werkhof

Therwil den, \_\_\_\_\_

*Mitteilung geht an:*

Gesuchsteller / Gemeindepolizei / Tiefbau / Umwelt und Landschaft